

Satzung des Marktes Absberg zur Erhebung eines Kurbeitrages

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert am 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) erlässt der Markt Absberg folgende

Satzung zur Erhebung eines Kurbeitrages

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu **Erholungszwecken** im Gebiet des Marktes Absberg aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der gemeindlichen Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- 1) Die Beitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- 2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- 3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an den Markt Absberg zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

- 1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. An - und Abreisetag gelten als 1 Tag.
- 2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede über 18 Jahre alte Person 1,50 € in der Gesamtgemeinde.
- 3) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind beitragsfrei.

- 2) Der Markt Absberg kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihm über die Nutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro kann nach Art. 15 KAG (leichtfertige Abgabenverkürzung) belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in der Art. 14 Abs. 1 Satz 1 KAG (Abgabenhinterziehung) bezeichneten Taten leichtfertig begeht. § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) 1977 sind in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.
- 2) Mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann, wenn die Handlung nicht nach Art. 15 KAG geahndet werden kann, belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 - b. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Art. 16 KAG Abgabengefährdung).
- 3) Die Höhe der Geldbuße wird von der Gemeindeverwaltung, in Einzelfällen durch den Gemeinderat festgesetzt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Absberg zur Erhebung eines Kurbeitrages vom 23.11.2016 außer Kraft.

Markt Absberg
Absberg, den 13.01.2023


H. Schmauß
1. Bürgermeister

